

Der Senator für Inneres  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Nur per EMail

Auskunft erteilt Marcus Schirmbeck

An

Zimmer 321

1. Polizei Bremen
2. Landesamt für Verfassungsschutz Bremen
3. Stadtamt Bremen
4. Magistrat Bremerhaven
5. Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Tel.: +49 421

Fax: +49 421

E-mail:

@inneres.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)  
21-2

Bremen, 12.12.2016

## Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit von sog. Reichsbürgern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise zur rechtlichen Bewertung einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit sog. Reichsbürger erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.


Wir weisen darauf hin, dass Anhänger der sog. Reichsbürgerbewegung regelmäßig als waffenrechtlich unzuverlässig zu qualifizieren sind, so dass Anträge auf Waffenerlaubnisse abzulehnen und bereits erteilte Waffenerlaubnisse aufzuheben sind.


### 1. Begriff der sog. Reichsbürger

Die Aktionen von „Reichsbürgern“ zielen vor allem darauf ab, behördliche Maßnahmen anzuzweifeln und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung zu verunsichern.

Die sog. Reichsbürgerbewegung umfasst mehrere uneinheitliche Personengruppen oder Einzelpersonen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen. Der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Verfassung und ihren demokratisch gewählten Repräsentanten wird jegliche Legitimation abgesprochen, bisweilen ist von der „BRD-GmbH“ die Rede. In der Konsequenz werden das Grundgesetz, bundesdeutsche und Landesgesetze sowie Bescheide von Behör-

 Eingang  
Contrescarpe 24  
Eingang Schulhof

 Dienstgebäude  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen

 Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
Theater am  
Goetheplatz

Sprechzeiten  
Mo. - Fr.  
09:00 - 12:00 Uhr

Bremer Landesbank  
IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC BRLADE22XXX  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE32 2900 0000 0029 0015 65 BIC MARKDEF1290  
Sparkasse Bremen  
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22

den und Urteile von Gerichten als nichtig erachtet<sup>1</sup> „Reichsbürger“-Gruppierungen berufen sich stattdessen auf den Fortbestand eines „Deutschen Reiches“. Sie beziehen sich dabei, je nach Gruppierung, auf unterschiedliche historische Situationen z.B. 1871, 1914, 1918, 1933 oder 1937. Zum Teil bezeichnen Sie sich als „Reichsbürger“ oder als „Angehörige Preußens“, sehen sich dem „Königreich Bayern“ oder ähnlichen Pseudo-Körperschaften zugehörig oder behaupten etwa, als „Reichsregierung“ zu handeln. Ein Teil der Szene tritt auch ohne historische Anknüpfung und eine „Reichsideologie“ auf und glaubt, aus der Bundesrepublik Deutschland durch entsprechende Erklärung „austreten“ zu können.

## 2. Rechtslage

Sofern Feststellungen vorliegen, dass eine Person im vorstehenden Sinne als sog. Reichsbürger einzuordnen ist, steht diese Ablehnung der geltenden Rechtsordnung sowie der staatlichen Institutionen den Anforderungen an die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz (WaffG) entgegen. Die gesetzlich vorgesehene Konsequenz ist dann die Versagung der beantragten bzw. der Widerruf der bereits erteilten Waffenerlaubnis.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a), b) WaffG besitzen Personen die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden oder mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden.

An die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG geforderte Tatsachengrundlage dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Vielmehr hat sich die Prognose an dem Zweck des Gesetzes zu orientieren, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffe und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Es handelt sich dabei um eine Prognoseentscheidung, bei welcher eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Fehlverhaltens als ausreichend betrachtet wird<sup>2</sup>.

Personen, die – wie die sog. Reichsbürger – signalisieren, dass sie nur ihre eigene Rechtsordnung anerkennen und sich an die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und die Handlungen ihrer Staatsorgane nicht gebunden fühlen, können keine Gewähr dafür bieten, dass sie Waffen nur dergestalt und in speziellen Einzelfällen nutzen, die ihnen die Rechtsordnung gestattet<sup>3</sup>. Insbesondere bestehen auch Zweifel, ob sie die strengen gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften als Teil der geltenden Rechtsordnung, die sie ablehnen und für sich als unbeachtlich betrachten, jederzeit und in jeder Hinsicht beachten.

<sup>1</sup> Vgl. [http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Reichsbuerger\\_Information.pdf](http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Reichsbuerger_Information.pdf).

<sup>2</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.01.2015, Az.: 6 C 1.14 m.w.N..

<sup>3</sup> Vgl. VG Cottbus, Urteil vom 20.09.2016, Az.: VG 3 K 305/16, Rn. 19.

Weitere, im Einzelfall vorliegende Unzuverlässigkeitsgründe, bleiben unberührt und sind weiterhin zu prüfen. Insbesondere dürfte auch eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG in Betracht kommen. Danach liegt eine waffenrechtliche Regelunzuverlässigkeit bei Personen vor, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen unterstützen oder verfolgen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Zwar muss dieses Vorgehen aktiv, zweck- und zielgerichtet sein, jedoch nicht notwendig aktiv-kämpferisch. Die Weigerung, die staatliche Rechtsordnung als solche bzw. Handlungen staatlicher Organe anzuerkennen, dürfte als aktives Vorgehen gegen die verfassungsmäßige Ordnung gewertet werden können.

## **2. Vorgehen der Behörden**

Das Gesetz räumt bei der Versagung bzw. Aufhebung von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei festgestellter Unzuverlässigkeit kein Ermessen ein. Die zuständigen Behörden haben die notwendigen Maßnahmen zur Versagung bzw. Aufhebung der waffenrechtlichen Erlaubnis zu ergreifen, sofern diese im jeweiligen Einzelfall unter Beachtung der vorstehenden Erwägungen angezeigt ist. Eine derartige Beurteilung kann sich aus der Übermittlung von Erkenntnissen anderer Behörden sowie aus eigenen Erkenntnissen der Waffenbehörden ergeben.

Zu diesem Zweck werden die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und das Landesamt für Verfassungsschutz gebeten, gerichtsverwertbare Erkenntnisse über sog. Reichsbürger, welche nach dem Abgleich mit dem nationalen Waffenregister über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, auf der Grundlage der für diese Behörden jeweils geltenden Vorschriften an die Waffenbehörden in Bremen und Bremerhaven weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Waffenbehörden erforderlich ist.


Zugleich wird das Stadtamt Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven gebeten, dort in den unterschiedlichen Abteilungen vorhandene tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht begründen, dass eine Person im oben genannten Sinne dem Spektrum der sogenannten Reichsbürger zuzuordnen sind, an die Polizei Bremen bzw. Ortspolizeibehörde Bremerhaven und an das Landesamt für Verfassungsschutz weiterzuleiten. An das Vorliegen entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ausreichend hierfür ist etwa bereits die kurze Bezugnahme auf eine nicht (mehr) existierende (Phantasie-)Körperschaft (siehe oben), selbst wenn diese in einen größeren Begründungszusammenhang gestellt wird. Es besteht insoweit eine entsprechende Pflicht zu Übermittlung der Information an das Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 18 Abs.2 und 3 BremVerfSchG. Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die Polizei Bremen bzw. an die Ortspolizeibehörde Bremerhaven findet sich in § 13 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 Bremisches Datenschutzgesetz. Im Zweifel sind die Informationen zu übermitteln.

Vor der Versagung bzw. dem Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist gem. § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz regelmäßig eine Anhörung des Betroffenen vorzunehmen. Nach den oben dargelegten Charakteristika der sog. Reichsbürger ist mit ablehnenden Reaktionen unter Hinweis auf die Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland und der fehlenden Legitimation der handelnden Behördenvertreter zu rechnen. Auch bei der Vornahme der Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von Waffen können solche Äußerungen Anhaltspunkte für die Zuordnung des Betroffenen zum Spektrum der Reichsbürger belegen. Bei örtlichen Maßnahmen sollte im Einzelfall die Hinzuziehung der Polizei erwogen werden.

#### **4. Dokumentation**

Die Waffenbehörden werden gebeten zu dokumentieren, in wie vielen Fällen Erkenntnisse zu sog. Reichsbürgern bestehen bzw. aufgrund dieses Erlasses mitgeteilt wurden und des Weiteren in wie vielen Fällen daraufhin eine Aufhebung oder Versagung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Ehmke